



Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Studierendenparlament  
z.Hd. SP-Präsidium  
-HIER-

**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union  
Executive Board

**Simon Roß**  
Vorsitzender

**Marco Leonhardt**  
Referent für Finanzen  
und Organisation

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

vorsitz@  
finanzen@  
asta.rwth-aachen.de

Unsere Zeichen: sro, ml  
04.10.2023

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

## Änderung der Sozialordnung: Rückerstattung Exmatrikulation

Liebes Präsidium,  
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

„Ersetze in § 5 Abs. 3 der Sozialordnung der Studierendenschaft  
„Ziffern“ durch „Nr.“.

Ändere weiterhin Abs. 4 in:

*Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6  
Abs. 1 Nr. 4 und 5 müssen spätestens bis zum Ende des  
Semesters eingereicht werden, für welches die Erstattung erfolgt.  
Es gilt das Datum des Poststempels.*

Hebe zudem Abs. 5 auf und ändere Abs. 5 in:

*(weggefallen)“*

## Änderungsdarstellung:

### § 5 Grundsätze

[...]

- (3) Für Anträge nach § 6 Abs. 1 ~~Ziffern~~Nr. 1 bis 3 endet die Frist zur Antragstellung einen Monat nach Beginn des jeweiligen Semesters (WiSe: 01.11. und SoSe: 01.05.). Anträge nach § 6 Abs. 2 können jederzeit während des Semesters gestellt werden, spätestens aber zum Ende des jeweils laufenden Semesters (WiSe: 31.3. und SoSe: 30.9). Die Frist endet jeweils mit Ablauf des Tages.
- (4) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 müssen spätestens ~~bis zum Ende des Semesters zum Ersten des ersten beantragten Erstattungsmonats~~ eingereicht werden, ~~für welches die Erstattung erfolgt~~. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) ~~Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 müssen spätestens vier Wochen nach der Immatrikulation eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.(weggefallen)~~

[...]

### Begründung:

Nach der bisherigen Regelung müsste ein Antrag auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags wegen verfrühter Exmatrikulation bei einer Exmatrikulation zum 31. Juli (31. Januar) bis zum 01. August (01. Februar) gestellt werden, da für weniger als zwei Monate keine Erstattung erfolgt (siehe § 9). Weiterhin reduziert sich aktuell unter Umständen bei späterer Antragseinreichung der Erstattungsbeitrag, obwohl die Sperrung des Tickets einen Tag nach der Exmatrikulation wirksam wird (Beispiel: Exmatrikulation am 31. Dezember, Antragseinreichung am 02. Januar: Auszahlung lediglich 41,39 €, statt 82,77 €, obwohl das Ticket im Januar nicht mehr nutzbar ist).

Zudem sollen die Regelungen für verfrühte Exmatrikulation und verspätete Immatrikulation angeglichen und vereint werden.

Die Regelungen stammen aus Zeiten der Papiertickets und die Fristen sind mit den digitalen Karten und der tagesgenauen Sperrung nicht mehr zeitgemäß.

Viele Grüße

Simon Roß  
Vorsitzender

Marco Leonhardt  
Referent für Finanzen und Organisation